

wenn sie sich nicht beruhigt bei der Erklärung, daß bei uns der Hunger nach dem Liberalismus nicht so viel zu bedeuten habe, weil dieser ohnehin unsere Verhältnisse alle durchdringe, sondern wenn sie gerade daraus Grund zu neuen Sorgen und Anlaß zu ernsten Maßregeln nimmt.

## Der Einfluß des Gewissens auf die Zurechnung der sündhaften Handlung.

Von Universitätsprofessor Dr. Goepfert, Würzburg.

Die Frage nach dem Einfluß des Gewissens auf die Zurechnung der sündhaften Handlung ist von größter Wichtigkeit, wie für das christliche Leben, so auch für die Verwaltung des Bußsakramentes, weil bei vielen das irrite Gewissen Verwirrung anrichtet. Sie wird ja in allen Lehr- und Handbüchern der Moral behandelt. Doch aber ist es gut, die Hauptpunkte hier wieder einmal zusammenzufassen und die praktische Anwendung etwas näher zu beleuchten.

Wir unterscheiden eine doppelte Regel unseres Handelns, eine entfernte und objektive, sie ist das Sittengesetz, und eine nächste und formelle, und diese Regel ist das Gewissen. Ohne Beziehung auf das Gewissen kann die Handlung zwar in sich, objektiv, materiell beurteilt werden; aber die sittliche Beurteilung für den Handelnden selbst hängt von seinem Gewissen ab. Niemand kann eine Handlung als gut oder bös zugerechnet werden, wenn er sich derselben nicht in ihrer Beziehung auf das Sittengesetz bewußt wird. Dies gilt vom vorausgehenden Gewissen. Daher verpflichtet uns das Gesetz, soweit als wir es zur Zeit der Handlung erkennen, nicht inwieweit wir es nachher erkennen, und die formale Güte und Schlechtigkeit einer Handlung, die Beantwortung der Frage, ob wir dabei gesündigt haben oder nicht, hängt von dem Gewissen ab, das wir bei der Handlung selbst gehabt haben. Die spätere Reife des sittlichen Urteils, seine Entfaltung, wie sie durch Unterricht, durch die Predigt, durch das Studium der Moral, durch Befragung sachverständiger, gewissenhafter Männer erlangt wird, die klarere Erkenntnis, wie sie bei Exerzitien, Missionen gewonnen wird, sind ja sehr wertvoll für die zukünftige Ordnung unseres Lebens, haben aber auf die vergangenen Handlungen keinen Einfluß mehr. Wie mein Gewissen bei der Handlung selbst deren sittliche Beschaffenheit beurteilt hat, so wird sie auch von Gott beurteilt. Der Grund liegt nach dem heiligen Thomas (Quodlibet 3 a, 27) darin, daß das Objekt nur insofern auf die formale Güte oder Schlechtigkeit der Handlung Einfluß hat, als es von der Vernunft vorgelegt wird.

Hierüber sind Ungebildete und Neugierige aufzuklären, weil sie oft, wenn sie eine ernste Predigt hören oder ein aszetisches Buch

lesen, meinen, in einer Sache schwer gesündigt zu haben, während sie bei der Handlung an eine Sünde oder an eine schwere Sünde gar nicht gedacht haben. So kommt es auch häufig vor, daß Leute bei der Vorbereitung auf die Beicht unruhig werden und Dinge für sündhaft oder schwer sündhaft ansehen, bei deren Uebung sie an nichts Schlimmes gedacht haben. Kinder begehen oft aus Mutwillen, aus einer gewissen Unart Handlungen, welche man im reiferen Alter als schwer sündhaft oder sehr gefährlich erklären muß; es entscheidet aber das Urteil, das sie als Kinder gehabt haben, nicht aber die Art, wie sie als reife Männer darüber urteilen.

Aber auch umgekehrt ist es der Fall. Wer zur Zeit der Handlung diese als sündhaft oder schwer sündhaft angesehen hat, während er sie später als erlaubt oder läßlich sündhaft erkennt, hat sich damals einer Sünde oder einer schweren Sünde schuldig gemacht. Die später erhaltene Aufklärung kann an der Verantwortlichkeit und Schuld nichts mehr ändern. Es mag eine gewisse Beruhigung und Befriedigung gewähren, daß man nicht auch objektiv und nach außen die sittliche Ordnung verletzt hat; aber subjektiv ist nichts geändert, die Sünde ist begangen. Das ist oft auch bei jungen Leuten zu beachten, weil sie, wie die Jugend zwar persönlich leichtsinnig, aber im sittlichen Urteil rigoros ist, eine Sünde, z. B. Lügen, Stehlen kleiner Dinge, für schwer ansehen, die sich als objektiv leicht herausstellt. Doch ist da zu beachten, daß gerade Kinder eine Handlung bei der Vorbereitung auf die Beicht als schwer sündhaft ansehen, während sie bei der Handlung selbst an eine schwere Sünde nicht gedacht haben. Darnach ist die Frage zu beurteilen, welche die Leute manchmal im Beichtstuhl stellen: „Ich habe das und das getan; war das eine schwere Sünde?“ Der Beichtvater kann diese Frage gar nicht beantworten; er kann wohl sagen, was eine schwere Sünde ist, aber er kann für sich allein nicht entscheiden, ob das Beichtkind wirklich schwer gesündigt hat. Er muß also fragen: „Hast du das damals für eine schwere Sünde gehalten? Hast du geglaubt, schwer zu sündigen, wenn du das unterläßest?“ Aber auch trotz dieser Fragen wird er nicht immer Gewissheit erhalten, weil die Leute ihren jetzigen Gewissenszustand leicht in die Vergangenheit verlegen und gewissenhafte Personen eher geneigt sind, die Frage zu bejahen als zu verneinen, weil sie, wie sie meinen, sicher gehen möchten. Das Gleiche gilt, wenn man nach einer Handlung Bücher nachschlägt, um zu erfahren, ob und wie man bei der Handlung gesündigt hat. Die gewonnene Belehrung hat Bedeutung für die Zukunft, das Nach forschen ist, wenn man zweifelt, Pflicht; für die Vergangenheit ist nichts zu machen. Freilich wird es sich, wie schon bemerkt, oft nicht mehr feststellen lassen, welches das Gewissensurteil des Handelnden im Augenblicke der Tat gewesen ist. Dann natürlich ist zunächst das objektive Gesetz Maßstab für die Beurteilung der Handlung, wofern uns nicht die sittliche Beschaffenheit des Subjektes, das ein zartes, wachsames

Gewissen, sittlichen Ernst, gediegene Frömmigkeit besitzt, eine begründete Vermutung nach der anderen Seite nahelegen.

Wie schon aus den angeführten Beispielen hervorgeht, kommt hier vor allem das irrite oder zweifelhafte Gewissen in Frage. Denn wenn das Gewissen in der früheren Zeit über die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Handlung, über die Schwere der Sünde im Wesentlichen richtig geurteilt hat, so verschlägt es nichts, wenn sein Auspruch jetzt klarer, bestimmter, nachdrücklicher das Gesetz vorhält. Was nun das irrite Gewissen angeht, so unterscheidet man das überwindlich und unüberwindlich irrite Gewissen. Überwindlich ist der Irrtum, wenn man nicht bloß die physische und moralische Möglichkeit hat ihn zu berichtigen, sondern auch den Irrtum selbst erkennt oder vermutet, auch die Verpflichtung erkennt, ihn abzulegen. Sonst ist der Irrtum unüberwindlich, wenn auch nur eines der genannten Merkmale fehlt.

Das unüberwindlich irrite Gewissen nun gilt in bezug auf die Beurteilung der daraus hervorgehenden Handlung dem richtigen Gewissen gleich. Wer also mit einem solchen Gewissen etwas Sündhaftes für erlaubt oder geboten ansieht, sündigt nicht, sondern begeht im Gegenteil eine gute Handlung und zwar gehört seine Handlung der Tugend an, aus deren Beweggrund er handelt. Es glaubt z. B. jemand, er sei aus Liebe, um Zank und Streit zu verhüten, verpflichtet zu lügen. Er würde wirklich einen Akt der Liebe setzen, wenn er lügt, und würde sündigen, wenn er nicht lügt. So können auch junge Leute bei der Selbstbefleckung, Eheleute beim Missbrauch der Ehe von der Sünde entschuldigt sein, weil sie die Handlungen für erlaubt halten. Aber ebenso wer infolge seines Irrtums etwas tut, was er für sündhaft und verboten ansieht, begeht eine Sünde von der Art und Schwere, wie er sie in seiner Handlung erkennt, woffern er überhaupt nur anders handeln kann. Die sittliche Güte und Schlechtigkeit unserer Handlung richtet sich nach der erkannten, vorstellten, nicht nach der wirklichen Beschaffenheit des Objektes. Im ersten Falle sieht der Mensch das Objekt als sittlich erlaubt und gut an, sein Wille richtet sich demnach auf ein als gut vorstelltes Objekt und darum ist die Willensrichtung und die Handlung selbst gut. Im zweiten Falle wird das Objekt von der Erkenntnis als sittlich schlecht vorstellbar und so geht die Willensrichtung auf ein als schlecht erkanntes Objekt, wird dadurch selbst schlecht, die Handlung ist Sünde. Wer also z. B. glaubt, er sei heute zur Abstinenz verpflichtet und trotzdem Fleisch isst, begeht eine Sünde gegen das kirchliche Fasten-gebot, auch wenn tatsächlich kein Fasttag ist. Er will ja das Gebot, das er vorhanden glaubt, übertreten. Wenn jemand einen Gegenstand zerstört, den er für das Eigentum des Nachbarn hält, während es sein Eigentum ist, begeht er eine Sünde der Ungerechtigkeit, der ungerechten Beschädigung, und zwar eine schwere oder leichte, je nachdem er die Handlung beurteilt. Er wollte den Nächsten schädigen, wenn

er auch tatsächlich nicht den Nachbarn, sondern sich geschädigt hat. Restitution braucht er natürlich keine zu leisten, weil die Schädigung des Nebenmenschen nicht erfolgt ist. Ähnliches gilt von der im äußeren Rechtsbereich angedrohten Strafe. Sie tritt nicht ein trotz der verkehrten Willensrichtung, wenn nicht auch der äußere Tatbestand dem Strafgesetze entspricht. Wer einen Laien schlägt, in der Meinung, es sei ein Kleriker, begeht eine Sünde des Sakrilegs, wegen gewaltsamer Verlezung einer gottgeweihten Person, aber er verfällt nicht der Strafe der Exkommunikation. Er hat zwar die Sünde, aber nicht das kirchliche Verbrechen des Sakrilegs begangen.

So entscheidet also immer der Ausspruch des unüberwindlich irrgen Gewissens. Nur wenn der Mensch physisch dem Ausspruch desselben nicht folgen kann, so besteht keine Sünde, z. B. jemand, der eingesperrt oder so krank ist, daß er sich nicht vom Lager erheben kann, meint er sündige, weil er heute den Gottesdienst versäumt; er sündigt nicht trotz aller Gewissensängste. Es ist ihm physisch unmöglich, die Kirche zu besuchen. Wenn aber nur eine moralische Unmöglichkeit vorhanden wäre, welche, wenn auch schwer, noch überwunden werden könnte, oder wenn ein hinreichender Entschuldigungsgrund vorhanden wäre, dann könnte das irrgen Gewissen wiederum eine Sünde herbeiführen, z. B. es wäre jemand so unwohl, daß er vom Kirchenbesuch entschuldigt wäre, absolut aber könnte er noch in die Kirche gehen. Wenn er sich dazu verpflichtet hält und nicht geht, würde er sündigen. Ein anderes Beispiel: Jemand kann der abscheulichsten, unreinen oder gotteslästerlichen Gedanken nicht los werden, die wie Zwangsgedanken auf ihn einstürmen; er ist höchst beunruhigt, weil er sie für Sünden hält. Dieses sein Urteil kann nicht bewirken, daß sie wirklich Sünden sind, weil er überhaupt keine Möglichkeit hat, sie abzuwehren.

Anders lauten die Entscheidungen beim verschuldet irrgen Gewissen. Zunächst darf man niemals gegen sein irriges Gewissen handeln; sonst würde man sicher sündigen, weil man gegen das handelt, was man als Willen Gottes ansieht. Man darf aber diesem Gewissen auch nicht folgen, wenn es etwas Sündhaftes als erlaubt oder geboten darstellt. Die Schwere der Sünde aber richtet sich nicht sowohl nach dem Gegenstande, als nach der Schuldbarkeit des Irrtums, für welche freilich zunächst die Bedeutung der Sache den Maßstab abgibt, aber auch die mehr oder minder klare Erkenntnis oder Vermutung des Irrtums, die größere oder geringere Schwierigkeit den Irrtum abzulegen, in Betracht kommen. Je klarer die Erkenntnis des Irrtums und der Pflicht, ihn abzulegen, je leichter es ist, sich Aufklärung zu verschaffen, desto schuldbarer ist die Unwissenheit und infolge dessen die daraus hervorgehende Handlung. Es kann nun aber vorkommen, daß man sich im konkreten Falle des Irrtums zwar bewußt ist, aber keine Möglichkeit hat, ihn abzulegen. Hier besteht die

Pflicht, die Handlung aufzuschieben; ist das nicht möglich, so muß man das Sichere wählen, d. h. für jene Seite sich entscheiden, welche die geringere Gefahr der Sünde in sich zu schließen scheint.

Soweit ist die Sache ziemlich einfach; aber es fragt sich hier, inwieweit man im konkreten Einzelfall eine schuldbare Unwissenheit annehmen muß. Zunächst wird die Unwissenheit leichter als sündhaft angesehen werden können, wo sie sich bezieht auf die allgemeinen Gebote des christlichen Lebens, die Gebote Gottes in ihren Hauptbestimmungen, die Gebote der Kirche, oder auch wo es sich handelt um die Pflichten, welche der Stand, Beruf, die Lebensstellung auferlegt; denn jedermann hat die Verpflichtung, sich die Kenntnisse anzueignen, welche er zur christlichen Lebensführung, zur Erfüllung seines Berufes u. s. w. nötig hat. Ebenso ist die Unwissenheit leichter sündhaft, wo es sich um den Mangel der gebührenden Kenntnisse (error negativus), als um irrtümliche Auffassung der Pflichten (error positivus) handelt. Da wir alle irrtumsfähig sind und häufig irren, bietet ein solcher Irrtum leichter Anlaß zur Entschuldigung. Noch viel leichter entschuldigt die Unachtsamkeit, Unüberlegtheit, Vergeßlichkeit. Wir haben es nicht immer in unserer Gewalt, unsere Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand in allen seinen Beziehungen zu konzentrieren. So kann es sein, daß man aus Unachtsamkeit etwas redet oder tut, was man nicht hätte reden oder tun dürfen, z. B. es weiß jemand ganz gut, daß heute Vigil von Allerheiligen ist und daß an diesem Tage Fasttag ist, aber denkt beim Essen nicht an den Fasttag, er sündigt nicht. Ähnlich ist es mit der Unüberlegtheit. Es kann jemand unmöglich sein, im Drange der auf ihn einstürmenden Ereignisse oder Geschäfte die notwendige Überlegung anzuwenden. Es wird an jemand plötzlich eine überraschende Frage gestellt. Er verneint die Frage, die er hätte bejahen sollen, oder er verrät ein Geheimnis, das er hätte verschweigen sollen. Gerade so verhält es sich mit der Vergeßlichkeit. Es liegt nicht in unserer Gewalt, daß wir nichts vergessen. Es hat jemand vielleicht ganz gut das Gebot gekannt, er kann aber auch ohne Schuld auf das ganze Gebot oder auf die Erfüllung im einzelnen vergessen haben, z. B. es hat jemand vollständig vergessen, daß er seinem Nachbar soviel Mark schuldig ist, oder er hat am gestrigen Abend sein gelobtes Gebet vergessen. Gewiß kann auch die Unachtsamkeit, Unüberlegtheit, Vergeßlichkeit schwer sündhaft sein, wenn sie (in einer wichtigen Sache) direkt oder indirekt freiwillig ist, und oft kann wenigstens eine läßliche Sünde gegeben sein. Aber trotzdem wird sehr häufig der Mangel jeder Achtsamkeit, die Unüberlegtheit und Vergeßlichkeit von jeder Sünde entschuldigen. Beachten wir nur, welches die Kriterien der Todsünde sind (plena advertentia, plenus consensus zum schwer sündhaften Objekt). Und doch besteht auf diesem Gebiete recht viel Unklarheit: Wie oft klagen sich die Leute im Beichtstuhl an, wenn sie, ohne daran zu denken, am Freitage

Fleisch gegessen haben! Manchmal auch Kleriker, welche einzelne Horen des Breviers zu beten vergessen haben! Während der Ferien kam ich mit einem gebildeten katholischen Herrn gerade auf die Frage des unachtsamen Fleischessens am Freitag zu sprechen, der meinte, er könne sich bei einer solchen Entschuldigung nicht beruhigen und argumentierend sagte er, wenn sein Sohn ihm sage, er habe betreffs einer Pflichterfüllung nicht daran gedacht oder darauf vergessen, so lasse er diese Entschuldigung auch nicht hingehen, sondern weise ihn zurecht und strafe ihn. Darauf ist zweierlei zu antworten. Im Rechtsbereich (in *foro externo*) kann der Richter auf vorgesetzte Unkenntnis, Unachtsamkeit u. s. w. nicht Rücksicht nehmen und selbst wo Unkenntnis entschuldigt, muß sie bewiesen werden, außer wo das Gesetz die wissenschaftliche Übertretung strafft, weil dann das Wissen bewiesen werden muß. Sonst genügt die juridische Schuld. Die Strafe soll hier achtsamer, vorsichtiger machen und das kommt der ganzen Kommunität und ihren Mitgliedern zugute, wenn im konkreten Fall der Täter auch leidet. Denken wir an Automobilunfälle, Eisenbahnunglücksfälle, an die vielen Sachbeschädigungen. Ähnliches gilt auch bei der Erziehung. Einmal ist auch hier, wie schon oben bemerkt, oft eine wenn auch geringe Schuld vorhanden: dann bedarf gerade die Jugend mit ihrem Leichtsinn, ihrer Flatterhaftigkeit, Vergeßlichkeit das Korrektiv der äußeren Strafe und ohnehin braucht der Erzieher gar nicht ohneweiters zu glauben und kann es gar nicht immer glauben, daß der „*Delinquent*“ wirklich ohne Schuld gehandelt hat. Die äußere Straffolge wird für die Zukunft günstig wirken; sie muß aber doch eine andere sein als bei absichtlicher Übertretung. Aus all dem folgt aber doch nicht, daß alle diese Unachtsamkeiten, Unüberlegtheiten, Vergeßlichkeiten Sünden oder gar schwere Sünden seien.

Zweitens ist hier einschlägig die Frage, ob der Mangel einer Kenntnis, einer Achtsamkeit, welche der Mensch hätte haben können und sollen, samt deren Folgen ihm zugerechnet werden können, mit anderen Worten: Ob die virtuelle oder interpretative Aufmerksamkeit auf die Sündhaftigkeit der Handlung zur Sünde genüge. Die Autoren scheiden sich anscheinend in zwei Lager, die einen bejahren, die anderen verneinen die Frage, je nach dem Begriffe, den sie von der virtuellen Aufmerksamkeit haben. Es ist aber gewiß: Wenn man unter virtueller Aufmerksamkeit nur die allgemeine Möglichkeit und Verpflichtung versteht, auf die Sündhaftigkeit zu achten, ohne daß irgend ein Gedanke, ein Zweifel betreffs dieser Sündhaftigkeit vorausgegangen ist, so reicht diese virtuelle Aufmerksamkeit zur Sünde nicht aus. Wenn gar kein Gedanke vorausgegangen ist, ist es zwar nicht physisch, aber moralisch unmöglich aufzumerken; jede Verpflichtung muß doch irgendwie erkannt werden. Wenn ich im Augenblicke, wo ich Fleisch esse, gar nicht daran denke, daß heute Freitag ist, so mag ich heute vielleicht schon öfter an den Freitag gedacht haben, aber ich begehe jetzt keine Sünde. Dagegen muß man zugeben, daß

der Mangel jener Kenntnis, welche man kraft seines Amtes, Berufes hätte haben können und sollen, regelmäßig verschuldet und die daraus hervorgehenden Handlungen schuldbar sind, z. B. bei einem Arzt, Beichtvater, Rechtsanwalt, Richter u. s. w. Trotzdem aber, wenn der Betreffende sich seiner Unkenntnis gar nicht bewußt ist, gar keinen Zweifel hat, ob er die nötigen Kenntnisse habe, so ist auch diese Unkenntnis unverschuldet und die daraus hervorgehende Handlung ihm nicht zurechenbar.

Was wir oben entwickelt haben vom irrg. Gewissen, findet Anwendung auch auf das zweifelhafte Gewissen. Im praktischen Zweifel an der Erlaubtheit der Handlung darf man nicht handeln. Wenn also jemand zweifelt, ob die Handlung eine Sünde sei und sie doch begeht, so begeht er eine Sünde von der Art und Schwere, wegen deren er zweifelt. Wenn jemand zweifelt, ob seine Rede eine Verleumdung sei, ob das, was er vom Nebenmenschen erzählt, wahr sei oder nicht, es aber doch behauptet, so begeht er eine Verleumdung. Wenn jemand zweifelt, ob eine unschamhafte Handlung schwere oder lästliche Sünde ist und sie doch tut, begeht er eine schwere Sünde. Er setzt sich der Gefahr aus, eine Verleumdung, eine schwere Sünde zu tun; er will die Rede, die Handlung, auch wenn sie eine Verleumdung, eine schwere Sünde ist.

Es erübrigt hier noch die ungemein wichtige Frage, was für eine Sünde der begeht, der nur im allgemeinen zweifelt, ob etwas Sünde sei oder beachtet, daß es Sünde sei, aber nicht daran denkt, ob es schwere oder lästliche Sünde sei. Die Autoren gehen hier nach allen Richtungen auseinander, weil sie von verschiedenen Standpunkten ausgehen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß der Betreffende sich anscheinend der Gefahr einer schweren Sünde aussetzt. Nach den meisten Autoren mit dem heiligen Alphons wird hier auch in bedeutender Sache nur lästlich gesündigt, wenn der Betreffende sonst ein gottesfürchtiges Gewissen hat, die schwere Sündhaftigkeit auch nicht im allgemeinen erkannte oder aus dem Objekte erkennen mußte oder wenigstens die Verpflichtung erkannte, die Sache näher zu untersuchen. Sonst könnte man eine Todsünde annehmen. Bei dem, der ein gottesfürchtiges Gewissen hat, spricht die Präsumption dafür, daß er die Handlung nicht vorgenommen hätte, wenn er darin eine Todsünde erkannt oder ernstlich vermutet hätte. Dies gilt selbst dann, wenn ihm Bedenken wegen einer Todsünde aufgestiegen sind, die er aber nicht als begründet erkannt hat. Dies mag als praktische Regel genügen, wenn wir auch mit Vallerini (Op. mor. T. II., pag. 157) festhalten müssen, daß zwischen der einfachen Phantasievorstellung und dem unbegründeten Bedenken bis zum wohlbegündeten Zweifel eine unbegrenzte Zahl von Zwischenstufen sind, die dem Beichtvater ein sicheres Urteil erschweren. Es gibt aber auch Objekte, bei denen jedermann ihre schwere Sündhaftigkeit erkennt, wie Unzucht, schwerer Diebstahl, Meineid; hier kann sich niemand nachher ent-

schuldigen, er habe die schwere Sündhaftigkeit nicht erkannt. Ebenso kann sich ein Gewohnheitssünder nicht leicht ausreden, er habe bei seinen Handlungen nicht die nötige Achtsamkeit auf ihre Sündhaftigkeit gehabt, z. B. bei seinen Uebertretungen der Fasttage, des Sonntagsgebotes, unzüchtigen Reden u. s. w. Es mag ja sein, daß aktuell wenig, vielleicht gar keine Achtsamkeit da war; er hat vielleicht wirklich an den Freitag, die Sonntagspflicht, gar nicht gedacht. Aber habituell weiß er, daß seine Handlungen schwere Sünden sind und daß er sich auch leichtfertig darüber hinwegsetzt: er will auch diese Gebote gar nicht erfüllen. Darum kann diese Unachtsamkeit nicht entschuldigen, weil sie selbst schwer sündhaft ist. Er denkt an Fasten und Pflichtmesse nicht mehr, weil er sie schon lange zu unterlassen gewohnt ist. Oft fehlt auch bloß die reflexe, nicht die aktuelle und eingeschlossene Erkenntnis.

Noch eine kurze Bemerkung über das perplexe (verwirrte) Gewissen, mit welchem jemand, zwischen zwei Pflichten gestellt, in jedem Falle zu sündigen glaubt, ob er sich für die eine oder die andere Seite entscheidet, z. B. es muß jemand einen schwer kranken pflegen, glaubt aber auch zum Besuche des Gottesdienstes verpflichtet zu sein. Zunächst besteht die Pflicht, die Handlung aufzuschieben, bis der Zweifel gelöst ist. Kann die Handlung nicht aufgeschoben und der Zweifel nicht gelöst werden, so hat man sich für die Seite zu entscheiden, auf der man das geringere Uebel sieht. Für das größere Uebel sich entscheiden wäre Sünde und zwar schwere Sünde, wenn man den Unterschied zwischen beiden als bedeutend erkennt, sonst läßliche Sünde. Kann man auch das nicht unterscheiden, so kann man handeln wie man will, man sündigt nicht. Es kann keine Notwendigkeit zum Sündigen geben; es fehlt die notwendige Freiheit. Das sind Regeln, nach denen man die subjektive Verantwortlichkeit auf Grund des Gewissenszustandes zu beurteilen hat. Gewiß kann der Beichtvater nicht immer ein sicheres Urteil erlangen, ob der Pönitent schwer gesündigt hat; aber das ist zur Ausübung seines Amtes auch nicht nötig. Davor aber muß er sich hüten, daß er einen Pönitenten einer schweren Sünde für schuldig erklärt, wenn dies nicht gewiß ist.

---

## Der Rituswechsel in Polen.

### Historische Skizze.

Von J. Roth S. I., Professor des Kirchenrechts in Krakau.

Die auf dem Konzil zu Florenz im Jahre 1439 vollzogene Union der Ruthenen mit der abendländischen Kirche vermochte nicht tiefere Wurzel zu schlagen. Ungeachtet ihrer Bekündigung und kirchenamtlichen Aufnahme bekannte sich in der zweiten Hälfte des XV. Jahr-